Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 20.05.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/136/26
Geschäftszeichen: II/3
Aktenzeichen:

Änderung der Hebesatzsatzung- 2. Änderung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	26.05.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Rödermark in der vorliegenden Fassung. Die Hebesätze werden rückwirkend zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Der Hebesatz für die **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) wird von bisher 175 v.H. auf **900 v.H.** angehoben.

2. Der Hebesatz für die **Grundsteuer B** (bebaute und unbebaute Grundstücke) wird von bisher 990 v.H. auf **1.327 v.H**. angehoben.

3. Die Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum **01.01.2026** in Kraft.

Begründung:

Ausgangslage und rechtliche Zulässigkeit

Die Stadt Rödermark ist gemäß § 92 HGO gesetzlich verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Da die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen um den Haushaltsausgleich 2026 herbeizuführen, ist eine Anpassung der Hebesätze notwendig.

Die rechtliche Zulässigkeit einer rückwirkenden Erhöhung der Hebesätze im laufenden Kalenderjahr ist durch § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ausdrücklich gedeckt. Danach kann der Hebesatz für das laufende Kalenderjahr noch bis zum 30. Juni beschlossen werden. Mit dem Beschlussdatum am 16.06.2026 wird diese gesetzliche Frist gewahrt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die rückwirkende Festsetzung zum 01.01.2026 entfalten die neuen Hebesätze ihre volle Wirkung für das gesamte Haushaltsjahr 2026. Die Mehrerträge im ordentlichen

Ergebnishaushalt 2026 stellen sich wie folgt dar:

- **Mehrertrag Grundsteuer A:** rund 26.800 € für das Jahr 2026.
- **Mehrertrag Grundsteuer B:** rund 3,1 Mio. € für das Jahr 2026.

Anlage/n:

1 - 2026-06-16-Entwurf Hebesatzsatzung-2. Änderung (öffentlich)